



Rundschreiben

An : • zuständige kantonale Arbeitsmarktbehörden
• zuständige Migrationsbehörden der Kantone sowie der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun und dem Fürstentum Liechtenstein

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 28. Juni 2018

Referenz/Aktenzeichen : COO.2180.101.7.767200 / 301.4/2017/00071

Einführung der Stellenmeldepflicht: Ausländerrechtliche Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament die Revision des Ausländergesetzes (AuG¹) zur Umsetzung von Art. 121a BV² beschlossen. Zur besseren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials sehen die Gesetzesänderungen insbesondere Massnahmen für stellensuchende Personen vor (Art. 21a AuG). Insbesondere ist vorgesehen, dass in Berufsarten mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosenquote zu besetzende Stellen vor einer öffentlichen Ausschreibung der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden müssen (Art. 21a AuG i.V.m. Art. 53a AVV³). Am 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat die entsprechenden Verordnungsänderungen verabschiedet. Die revidierten Verordnungen treten zusammen mit den am 16. Dezember 2016 beschlossenen Gesetzesänderungen am 1. Juli 2018 in Kraft⁴.

Seitens der Behörden wird die Stellenmeldepflicht primär von der öffentlichen Arbeitsvermittlung umgesetzt. Aus diesem Grund hat der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) erlassen (vgl. Art. 53a-e AVV). Über die entsprechenden Weisungen hat das SECO die zuständigen Stellen Ende April 2018 separat informiert.

¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG); SR 142.20.

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV); SR 101.

³ Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV); SR 823.111.

⁴ Medienmitteilung des Bundesrates: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2017/ref_2017-12-081.html

Im vorliegenden Rundschreiben informieren wir Sie über die Auswirkungen auf die *ausländerrechtlichen* Vorschriften bezüglich der Zulassung von EU/EFTA-Staatsbürgern und Drittstaatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt.

Grundsatz

Die Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Abs. 3 AuG gilt in denjenigen Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 5 Prozent erreicht oder überschreitet. Vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 gilt abweichend von Artikel 53a Abs. 1 AVV die Stellenmeldepflicht nach Art. 21a Absatz 3 AuG in denjenigen Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 8 Prozent erreicht oder überschreitet. Dabei ist irrelevant, ob die offenen Stellen durch Schweizerinnen und Schweizer, Angehörige der EU/EFTA-Mitgliedstaaten oder Angehörige von Drittstaaten (einschliesslich Personen aus dem Asylbereich) besetzt werden sollen. Die Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht werden in Art. 21a Abs. 6 AuG i.V.m. Art. 53d AVV abschliessend geregelt (z.B. Anstellung von bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung registrierten Stellensuchenden unabhängig ihrer Nationalität, betrieblicher Transfer in internationalen Unternehmen von Personen, deren Anstellung mindestens 6 Monaten beim gleichen Unternehmen gedauert hat).

EU/EFTA Staatsangehörige

Für EU/EFTA-Staatsangehörige stellt die Stellenmeldepflicht keine Voraussetzung für die Regelung des Aufenthalts dar. Das FZA und die daraus fliessenden Ansprüche bleiben weiterhin unverändert anwendbar. Die zuständigen Behörden müssen demnach vor der Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung L, einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA nicht explizit prüfen, ob der Arbeitgeber die je nach Berufsart der Meldepflicht unterstehende offene Stelle an das regionale Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet hat oder nicht. Falls die Stelle entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht gemeldet worden ist, darf die Regelung des Aufenthalts gestützt auf diesen Umstand nicht verweigert werden. Es kommen in diesem Fall die entsprechenden Sanktionen des AuG gegenüber dem Arbeitgeber zur Anwendung (Art. 117a AuG).

Unabhängig von der Stellenmeldepflicht muss weiterhin eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers gemäss Art. 6 Abs. 3 Anhang I FZA zur Regelung des Aufenthalts vorgelegt werden. Ebenso darf ein gemäss Art. 9^{1bis} VEP⁵ gemeldeter Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber von bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres nicht gestützt auf eine unterlassene Meldepflicht verweigert werden. Bei einem Stellenantritt in der Schweiz bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres muss die Anmeldung wie bis anhin spätestens am Tag vor Beginn der Tätigkeit erfolgen.

Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige stellt die Stellenmeldepflicht (Art. 21a AuG) neben insbesondere dem Vorrang der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörigen von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde (Art. 21 AuG), eine weitere Zulassungsvoraussetzung dar (Art. 18 Bst. c AuG). Die Stellenmeldepflicht ist durch die zuständige kantonale Behörde zu prüfen. Durch den Arbeitgeber ist den Gesuchten um Erteilung einer Arbeitsbewilligung in Berufsarten mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit damit ein Nachweis über die erfolgte Stellenmeldung beizulegen, sofern nicht die Ausnahmeregelung von Art. 21a Abs. 6 AuG i.V.m. Art. 53d AVV zur Anwendung gelangt

⁵ Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (VEP); SR 142.203.

(bspw. betrieblicher Transfer in internationalen Unternehmen von Personen, deren Anstellung mindestens 6 Monate beim gleichen Unternehmen gedauert hat).

Die Stellenmeldepflicht gilt somit auch für diejenigen Zulassungskategorien, welche vom Nachweis des Vorrangs der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörigen von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, nach Art. 21 AuG befreit sind (Art. 21 Abs. 3 AuG, Art. 30 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 26, 31, 36, 37, 41 - 42, 48 - 53, 65 VZAE⁶ – bspw. Absolventinnen und Absolventen von Schweizer Hochschulen; Hilfs- und Entwicklungsprojekte; Au-Pairs; internationaler wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Austausch; Stagiaires gestützt auf bilaterale Abkommen; vorläufig Aufgenommene sowie anerkannte Flüchtlinge; Familienangehörige von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung).

Die Stellenmeldepflicht ist auch bei bewilligungspflichtigem resp. meldepflichtigem Stellenwechsel zu prüfen.

Wurde die Stellenmeldung nicht vorgenommen, sind die Gesuche gestützt auf Art. 21a AuG durch die zuständige kantonale Arbeitsmarktbehörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu verweigern. Bei Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung durch den Arbeitgeber gelangen die Strafbestimmungen von Art. 117a AuG zur Anwendung.

Bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen werden frühestens ab Herbst 2018 die kantonalen Bewilligungsverfahren durch ein einfaches Meldeverfahren (Art. 85a nAIG) abgelöst. Die Annahme der Meldung zur Erwerbstätigkeit kann von den zuständigen Behörden nicht verweigert werden, wenn der Arbeitgeber die Stellenmeldepflicht nicht eingehalten hat.

Dieses Rundschreiben und die neuen Weisungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie für Ihre geschätzte Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

⁶ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE); SR 142.201.